Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Januar

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. I.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 3. Januar 1894.

Inhalt.

Bekanntmachung und **Verordnung** des Ministeriums des Innern: die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend; die Arzneitaxe betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 27. Dezember 1893.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreichisch-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1893 Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 30. November 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1893 Nr. XXIV. Seite 160, tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Arnold.

Anlage.

A. **Oesterreich.**

Bezirkshauptmannschaften: Starkenbach, Hohenelbe, Trautenau, Braunau, Neustadt, Senftenberg, Reichenau, Königgrätz, Königinhof und Neu-Bydschow.

B. **Ungarn.**

Komitate: Arva, Zips, Saros, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars, Hont, Nograd, Preßburg, Komorn und Gran.

Verordnung.

(Vom 31. Dezember 1893.)

Die Arzneitaxe betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1. Januar 1894 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preußischen Arzneitaxe vom 20. Dezember d. J. zu berechnen.

Die Bestimmungen unter II. der Verordnung vom 27. Dezember 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVI.) bleiben aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Jacob.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. II.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 23. Januar 1894.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend.

Landesherrliche Verordnung,

die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend,

vom 6. Mai 1868 (Regierungsblatt Nr. XXXV.)

in der nach den höchsten Entschließungen vom 10. Juli 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII.), 8. August 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII.), 9. Dezember 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LIII.) und 27. November 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV.) geltenden Fassung.

I. Einleitung.

§. 1.

Wer zu einem Staatsdienste in der Justiz oder inneren Staatsverwaltung, zu dessen Bekleidung rechtswissenschaftliche Bildung erforderlich ist, zur Anwaltschaft oder zum Notariat gelangen will, muß

*1. nach vollendeter Gymnasialbildung die Rechtswissenschaft nach Maßgabe von §. 2 auf einer Universität sieben Halbjahre studirt haben, wovon mindestens drei dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen sind;

2. hierauf eine erste Prüfung nach Vorschrift der §§. 3—7 bestehen;

*3. nach Erstehung der ersten Prüfung der praktischen Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Staatsverwaltung während drei Jahren sich widmen;

4. endlich eine zweite Prüfung nach Vorschrift der §§. 11—14 bestehen.

* Fassung nach der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1880, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 283.

§. 2.

Die Studirenden der Rechtswissenschaft haben Vorlesungen über folgende Fächer zu besuchen:

1. Römisches Privatrecht,
2. Römische Rechtsgeschichte,
3. Deutsches Privatrecht nebst Lehenrecht,
4. Deutsche Rechtsgeschichte,
5. Handels- und Wechselrecht,
6. Französisches und Badisches Civilrecht,
*7. Civilprozeß,
8. Strafrecht,
9. Strafverfahren,
10. Gerichtliche Medizin,
11. Staatsrecht,
12. Kirchenrecht,
13. Rechtsphilosophie,
14. Nationalökonomie,
*15. Polizeiwissenschaft (Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre),
*16. Finanzwissenschaft.

**Die Studirenden der Rechtswissenschaft haben außerdem

a. während mindestens eines Semesters an den Uebungen im juristischen Seminar einer Universität sich zu betheiligen;

b. in einem jeden der 3 ersten Semester wenigstens eine, mindestens 4 Stunden in der Woche betragende Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät zu hören.

II. Erste Prüfung.

***§. 3.

Erste Prüfungen der Rechtskandidaten werden alljährlich im Frühjahre und im Spätjahre durch das Justizministerium unter Mitwirkung von Kommissären des Ministeriums des Innern vorgenommen.

Die Kandidaten haben sich der Prüfung spätestens zwei Jahre nach dem Abgange von der Hochschule zu unterziehen.

Für die Theilnahme an der ersten Prüfung hat jeder Kandidat 40 Mark zu entrichten. Das Justizministerium ist ermächtigt, vermögenslosen Kandidaten Nachlaß zu bewilligen.

* Die landesherrliche Verordnung vom 10. Juli 1880, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 283, hat den Zusatz „und Praxis desselben" bei Ziffer 7 gestrichen und die Ziffern 15 und 16 beigefügt.

** Neue Fassung nach der landesherrlichen Verordnung vom 27. November 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 157.

*** Fassung nach der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1880.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 4.

*Die Anmeldungen zur Frühjahrsprüfung müssen im Laufe des Monats Februar, die Anmeldungen zur Spätjahrsprüfung im Laufe des Monats Oktober beim Justizministerium eingereicht werden und folgende Beilagen enthalten:

1. ein Zeugniß über die erlangte Reife zu akademischen Studien,
2. Studien- und Sittenzeugnisse der besuchten Hochschulen, welche die Erfüllung der in §. 2 gegebenen Vorschriften darthun,
3. einen Nachweis über das Staatsbürgerrecht des Kandidaten.

Die Einberufung der Kandidaten zur Prüfung erfolgt durch das Justizministerium.

§. 5.

Den zur Prüfung erschienenen Kandidaten werden zunächst gemeinschaftliche Fragen aus den in §. 2 bezeichneten Fächern zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt, wobei sie sich keiner anderen Hilfsmittel als (bei Ziffer 1 und 2) des Corpus juris civilis bedienen dürfen.

Sodann wird jeder Kandidat noch einzeln mündlich in den unter Ziffer 1, 6, 7, 8 und 14 angeführten Fächern geprüft.

§. 6.

Nach Beendigung der Prüfung setzt das Justizministerium auf Grund kollegialer Berathung fest, welche Kandidaten bestanden sind.

Dieselben werden nach der Reihenfolge ihrer Befähigung mit einem der Prädikate „vorzüglich, gut oder hinlänglich befähigt" als Rechtspraktikanten aufgenommen und erhalten eine Urkunde hierüber.

§. 7.

**Die nicht bestandenen Kandidaten können sich innerhalb der nächsten zwei Jahre nach ihrer Zurückweisung noch einmal zur ersten juristischen Prüfung einfinden. Unbeschadet dieser Frist kann das Justizministerium die Zeit bestimmen, vor deren Ablauf der Nichtbestandene der Prüfung sich nicht wieder unterziehen darf.

Wer zum zweiten Male in der Prüfung nicht bestanden ist, wird für immer zurückgewiesen.

III. Rechtspraktikanten.

***§. 8.

Die Rechtspraktikanten haben den Vorbereitungsdienst binnen acht Wochen nach erfolgter Aufnahme zu beginnen und bis zur zweiten Prüfung stetig fortzusetzen.

---

* Absatz 1 in der Fassung vom 10. Juli 1880.

** Satz 1 in der durch die landesherrliche Verordnung vom 10. Juli 1880, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 283, geänderten Fassung. Der zweite Satz des Absatzes 1 ist durch die landesherrliche Verordnung vom 27. November 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 157, eingeschoben worden.

*** Geänderte Fassung nach der nämlichen landesherrlichen Verordnung.

Die Leistung des Vorbereitungsdienstes kann erfolgen bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, Notaren, Rechtsanwälten und Behörden der inneren Verwaltung. Das zuständige Ministerium kann die Leistung bei anderen Stellen gestatten.

Von dem Beginne des Vorbereitungsdienstes, sowie von jedem Wechsel der Beschäftigung ist dem Justizministerium Anzeige zu erstatten.

*§. 9.

Während der Vorbereitungszeit sollen

1. zwölf Monate bei Amtsgerichten,
2. acht Monate bei dem Oberlandesgericht, den Landgerichten oder der Staatsanwaltschaft,
3. zwölf Monate im Dienste bei staatlichen Behörden der inneren Verwaltung oder den vom Ministerium des Innern bezeichneten anderen Verwaltungsbehörden,
4. vier Monate bei einem bei Kollegialgerichten zugelassenen Rechtsanwalt

zugebracht werden.

Abweichungen von diesen Fristen können aus besonderen Gründen gestattet werden, von dem Justizministerium hinsichtlich des Dienstes in der Rechtspflege, von dem Ministerium des Innern für den Dienst bei Verwaltungsbehörden.

§. 10.

Die Wahl der einzelnen Stellen, bei welchen sie sich beschäftigen wollen, ist in der Regel den Praktikanten selbst überlassen. Jedoch bleibt den Ministerien der Justiz und des Innern vorbehalten, aus besonderen Gründen Anordnungen in dieser Beziehung zu treffen.

Die Praxis bei einem Amtsgerichte oder Bezirksamte kann mit Uebernahme einer Aktuarsstelle verbunden sein.

IV. Zweite Prüfung.

**§. 11.

Die zweite Prüfung der Rechtspraktikanten wird von einer Kommission, welche das Justizministerium unter Mitwirkung des Ministeriums des Innern ernennt, jährlich einmal, und zwar in der ersten Hälfte des Jahres, zu Karlsruhe vorgenommen.

Die Rechtspraktikanten haben sich der zweiten Prüfung spätestens nach fünf Jahren praktischer Vorbereitung zu unterziehen.

Für die Theilnahme an der zweiten Prüfung hat jeder Rechtspraktikant 40 Mark zu entrichten. Das Justizministerium ist ermächtigt, vermögenslosen Rechtspraktikanten Nachlaß zu bewilligen.

---

* Neue Fassung nach der landesherrlichen Entschließung vom 8. August 1883, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 180, und der landesherrlichen Verordnung vom 27. November 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 157.

** Fassung nach der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1880, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 283, und der landesherrlichen Entschließung vom 9. Dezember 1886, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 611.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 12.

Die Anmeldungen zu dieser zweiten Prüfung sind im Laufe des Monats Februar bei dem Justizministerium einzureichen, mit Angabe der Behörden, bei welchen der sich Meldende beschäftigt war, und unter Beilegung eines Verzeichnisses der von demselben im Laufe der Praxis selbstständig gefertigten größeren Arbeiten.

Das Justizministerium erhebt hierauf von den bezeichneten Behörden Berichte über die dienstlichen Leistungen und das sonstige Verhalten der Praktikanten, fordert für jeden derselben sechs der verzeichneten praktischen Arbeiten ein, und stellt alle diese Vorlagen der Prüfungskommission zu, welche sodann die Praktikanten zur Vornahme der Prüfung einberuft.

§. 13.

*Die zweite Prüfung umfaßt das gesammte Gebiet des in Baden geltenden Rechts, nämlich: Civilrecht, Civilprozeß und freiwillige Gerichtsbarkeit, Strafrecht und Strafverfahren, Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht.

Die Prüfung beginnt mit schriftlicher Beantwortung gemeinschaftlicher Fragen aus diesen Fächern, wobei den Praktikanten der Gebrauch der ** Gesetzbücher gestattet ist.

Sodann folgt eine mündliche Prüfung jedes Einzelnen in eben diesen Fächern, wobei derselbe auch einen Vortrag über Akten zu erstatten hat, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens acht Tage vor Beginn der Prüfung zuzustellen sind.

§. 14.

Auf begutachtenden Bericht der Kommission entscheidet das Justizministerium über das Ergebniß der Prüfung.

Die in derselben bestandenen Rechtspraktikanten werden zu Referendären ernannt und erhalten eine Urkunde hierüber. Die zu ertheilenden Prädikate sind die gleichen, wie bei der ersten Prüfung.

Bezüglich der Nichtbestandenen finden die Vorschriften des §. 7 auch hier Anwendung.

V. Referendäre. Disziplin.

§. 15.

Diejenigen Referendäre, welche die erste oder doch die zweite Prüfungsnote erhalten haben, sollen in Bezug auf Verwendung im Staatsdienste vorzugsweise berücksichtigt werden.

---

* Absatz 1 in der Fassung nach der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1880.

** Das Wort „Badischen" vor „Gesetzbücher" wurde durch die landesherrliche Verordnung vom 27. November 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 157, gestrichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Auch die nicht verwendeten Referendäre haben sich übrigens bei einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde, bei einem Anwalte oder bei einem Notare praktisch zu beschäftigen und dem Justizministerium von der Art ihrer Beschäftigung jeweils Anzeige zu erstatten.

*§. 16

Wer den einjährigen Militärdienst in der Zeit zwischen der Rechtspraktikanten- und der Referendärsprüfung leistet und in Folge dessen die Referendärsprüfung erst später ablegt, soll, wenn er nachweist, daß er nach Entscheidung der Ersatzbehörde wegen zeitiger Untauglichkeit den einjährigen Militärdienst vor der Rechtspraktikantenprüfung nicht leisten konnte, nach bestandener Referendärsprüfung auf Ansuchen in die Reihenfolge der im vorhergegangenen Jahre Geprüften nach Maßgabe des Ergebnisses seiner Prüfung eingestellt werden.

Wenn ein Rechtspraktikant wegen militärischer Uebungen, welche in die Zeit zwischen der Rechtspraktikanten- und der Referendärsprüfung fallen, die Referendärsprüfung erst später ablegt, soll auf thunlichste Ausgleichung dieses Nachtheils bei seiner Verwendung und Anstellung Bedacht genommen werden.

**§. 17.

Die Disziplinargewalt über Rechtspraktikanten und Referendäre steht zunächst den Behörden, bei welchen dieselben beschäftigt sind, beziehungsweise deren vorgesetzten Oberbehörden zu.

***Das Justizministerium ist ermächtigt, Rechtspraktikanten und Referendären die durch die Prüfung erlangte Befähigung zur Praxis und Anstellung wegen unwürdigen Verhaltens auf bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen.

VI. Schluß.

**§. 18.

Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt und hat nach Benehmen mit dem Ministerium des Innern die hiezu nöthigen Vorschriften zu erlassen.

Dasselbe ist ermächtigt, von Erfüllung einzelner Bestimmungen aus besonderen Gründen ausnahmsweise Nachsicht zu bewilligen.

---

* Neue Bestimmung nach der landesherrlichen Verordnung vom 27. November 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 157.

** Neue Bezifferung nach der landesherrlichen Verordnung vom 27. November 1893.

*** Die Bestimmung über die Zuständigkeit zur Ertheilung der Heirathserlaubniß wurde durch die landesherrliche Verordnung vom 10. Juli 1880, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 283, gestrichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

(Vom 8. Januar 1894.)

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend.

Auf Grund des Artikels 2 der landesherrlichen Verordnung vom 27. November 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 157) wird vorstehend eine Zusammenstellung der nunmehr geltenden Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung obigen Betreffs bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 8. Januar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Dr. Dietz.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. III.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 25. Januar 1894.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Signalordnung für die Bodenseedampfschifffahrt betreffend; das Verzeichniß über die Befugnisse der Aichungsämter betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 3. Januar 1894.)

Die Signalordnung für die Bodenseedampfschifffahrt betreffend.

Die als Anlage III. der diesseitigen Verordnung vom 17. Dezember 1892, die Schifffahrt auf dem Bodensee betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Seite 631), beigegebene Signalordnung für die Bodenseeschifffahrt wird im Einverständniß mit den Regierungen der übrigen Bodensee-Uferstaaten dahin berichtigt, daß die unter: „I. Nebelsignale" aufgeführten Erkennungssignale folgendermaßen abzugeben sind:

das Erkennungssignal 2 a.:

00 00 00

dreimal in der Minute: zwei kurz aufeinander folgende Pfiffe;

das Erkennungssignal 2 b.:

000 000 000

dreimal in der Minute: drei kurz aufeinander folgende Pfiffe.

Karlsruhe, den 3. Januar 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. von Freydorf.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Januar 1894.)

Das Verzeichniß über die Befugnisse der Aichungsämter betreffend.

Unter Hinweis auf unsere Veröffentlichungen vom 5. März 1886, 5. Januar 1887, 14. Februar 1888, 8. Februar 1889, 6. Januar 1890, 14. Januar 1891, 11. Januar 1892 und 10. Januar 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1886 Seite 63, 1887 Seite 57, 1888 Seite 62, 1889 Seite 41, 1890 Seite 85, 1891 Seite 45, 1892 Seite 26 und 1893 Seite 3) bringen wir nachstehend ein Verzeichniß der seit der letztgenannten Veröffentlichung erfolgten Abänderungen im Umfange der aichamtlichen Befugnisse der Aichungsämter hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 11. Januar 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Jacob.

Ort.	Stempel-Nummer.	Umfang der Befugnisse.	Bemerkungen.
Bretten . . .	$\frac{21}{18}$	Langwaarenmaaßstäbe, Flüssigkeitsmaaße, Fässer, Gewichte, Waagen bis zu 10000 kg Tragfähigkeit.	Bisher nur Waagen bis 2000 kg.
Bühl	$\frac{21}{35}$	Langwaarenmaaßstäbe, metallene Flüssigkeitsmaaße, Fässer, Hohlmaaße, Gewichte, Waagen bis 10000 kg.	Desgleichen.
Meßkirch . . .	$\frac{21}{116}$	Längenmaaße, metallene Flüssigkeitsmaaße, Fässer, Gewichte, Waagen für alle Belastungen.	Desgleichen.
Schönau i. W. .	$\frac{21}{162}$	Langwaarenmaaßstäbe, metallene Flüssigkeitsmaaße, Fässer, Gewichte, Waagen bis 2000 kg.	Bisher nur Waagen bis 100 kg.
Neckargerach . .	$\frac{21}{271}$	Fässer.	Neu errichtet.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. IV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 29. Januar 1894.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Organisation der Realmittelschulen betreffend; die Herbeiführung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 14. Januar 1894.)

Die Organisation der Realmittelschulen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 10. Januar 1894 gnädigst geruht:

a. zu genehmigen, daß Artikel 21 der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, betreffend die Organisation der Realmittelschulen, nachstehende geänderte Fassung erhalte:

„Uebergangsbestimmungen.

1. Den Zeitpunkt, von welchem an die Vorschrift in Artikel 6 Absätze 3 und 4 dieser Verordnung auf die mit siebenjährigem Lehrgang bereits bestehenden Realmittelschulen (Realprogymnasien, Realschulen) Anwendung finden, bestimmt das Unterrichtsministerium.

2. Bis dahin findet bei den siebenklassigen Realschulen die Reifeprüfung, wie bisher, am Schlusse des siebenten Jahreskurses statt. Jedoch ist sowohl bei diesen Anstalten, als bei siebenklassigen Realprogymnasien vom Schuljahr 1893/94 an am Schlusse des sechsten Jahreskurses eine Abschlußprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 6 Absätze 3 und 4 der gegenwärtigen Verordnung abzuhalten, so oft bei einer solchen Anstalt in den zwei letzten Monaten des Schuljahres Schüler des siebenten Jahres-

kurses nicht vorhanden sind, oder die Schüler des siebenten Jahreskurses einer Realschule einer Reifeprüfung sich nicht unterziehen wollen."

Mit Allerhöchster Ermächtigung bringen wir diese Aenderung zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 14. Januar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. v. Reck.

Bekanntmachung.

(Vom 18. Januar 1894.)

Die Herbeiführung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen betreffend.

Das Formular für die Begleitschreiben nach §. 14 (vergleiche auch §§. 19 und 21) der Verordnung obigen Betreffs vom 8. August 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 587) hat die aus der Anlage ersichtliche Gestalt erhalten.

Die Behörde, welche den Strafvollzug herbeiführt, hat jedem Begleitschreiben eine von ihr zu fertigende beglaubigte Abschrift des Vermögenszeugnisses beizufügen.

Die diesseitige Bekanntmachung vom 6. September 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 571) ist hierdurch ersetzt.

Karlsruhe, den 18. Januar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung:
von Neubronn.

Vdt. v. Reck.

Großh. ..... den ....ten ..... 189....

In Strafsachen
gegen
.....
aus *) .....
wegen .....

№.....

An Gr. Direktion des ..... in .....

Durch Urtheil des .....gerichts ..... vom ..... ist d..... Obige wegen der genannten That ..... zu einer .....strafe von ..... Jahre ..... Monate ..... Woche ..... Tagen, an welcher .....Untersuchungshaft abgeh....., verurtheilt worden. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf ..... Jahre. Polizeiaufsicht zulässig?

Der Strafanfang wird berechnet vom .....

Es wird um Anzeige von dem erfolgten Eintritt in die Strafanstalt ersucht.

Gerichtsärztliches Zeugniß.

Auf Grund der ärztlichen Untersuchung de obengenannten Verurtheilten werden folgende Fragen dahin beantwortet:

1. Ist d.....selbe zur Erstehung der Freiheitsstrafe geeignet?
2. Hat d.....selbe ein Gebrechen?
3. Ist d.....selbe frei:
   von Krätze?
   von Syphilis und andern ansteckenden Krankheiten?
   von Epilepsie?
   von Seelenstörung?
4. Sind erbliche Krankheiten oder Anlagen zur Seelenstörung in de....en Familie bekannt?

.....,den ..... 189....

Der Großherzogliche Bezirksarzt.

*) Geburtsort.

Personalien

des .....

1. **Personalbeschreibung:**

Alter: Gesichtsform:
Statur: Besondere Kennzeichen:
Haare: Eigenhändige Unterschrift:
Augen: .....

2. **Familienverhältnisse:**

Ist ehelich — unehelich geboren. Ist ledig — verheirathet — Wittwe . Anzahl der Kinder: .....

3. **Militärverhältniß:**

4. **Religionsbekenntniß:**

9. **Gewerbskenntnisse:**

Hat das ..... Handwerk gelernt und getrieben. (Landwirth?)

6. **Vorstrafen:**

Lfde. Nr.	Verurtheilt am	durch	wegen	zu

7. War d.....selbe dem Trunke ergeben?
War dieselbe der Prostitution verfallen?
War d.....selbe zu Gewaltthätigkeiten und Widerspenstigkeit geneigt?
Hat d.....selbe schon Fluchtversuche gemacht?

8. War d..... Verurtheilte in der Hauptverhandlung geständig?

9. **Bemerkungen:**

.....

.....

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.